



Kirchliche Zusatzversorgungskasse
Darmstadt
Anstalt des öffentlichen Rechts

KZVK Darmstadt • Postfach 10 08 43 • 64208 Darmstadt

Rundschreiben Nr. 1/2004

Darmstadt im August 2004

Die Themen:

1. **Sanierungsgeld**
 - 1.1 Was ist Sanierungsgeld?
 - 1.2 Warum wird Sanierungsgeld erhoben?
 - 1.3 Warum ist der im Gesamtversorgungssystem erworbene Besitzstand nicht ausfinanziert?
 - 1.4 Wie hoch ist das Sanierungsgeld?
 - 1.5 Wie lange wird das Sanierungsgeld erhoben?
 - 1.6 Wie wird das Sanierungsgeld steuerlich behandelt?
 - 1.7 Wie sollen Arbeitgeber das Sanierungsgeld steuerlich behandeln, bis die Frage der Steuerpflicht rechtskräftig entschieden ist?
2. **„Eigenbeteiligung“ der Mitarbeiter an Arbeitgeberbeiträgen zur Pflichtversicherung KZVKGrund**
 - 2.1 Steuerliche Behandlung
 - 2.2 Beispiele zur Meldung
3. **Überleitung – Stand der Verhandlung neuer Überleitungsvereinbarungen**
 - 3.1 Überleitungen zwischen den kirchlichen und kommunalen Zusatzversorgungseinrichtungen (Überleitungsstatut)
 - 3.2 Überleitungen von und zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) (Überleitungsabkommen)
4. **Jahresmeldungen 2003**
5. **Das neue Alterseinkünftegesetz – Wegfall der Pauschalbesteuerung**
6. **Entgeltumwandlung für Angestellte mit beamtenrechtlicher Versorgung**
7. **Fortsetzung der freiwilligen Versicherung während eines ruhenden Beschäftigungsverhältnisses**
8. **Vereinfachung im Meldeverkehr für die freiwillige Versicherung KZVKPlus**
9. **Erste Urteile zu Klagen gegen Startgutschriften**

10. **Aktualisierter Leitfaden zum Melde- und Zahlungsverkehr in der Pflicht- und der freiwilligen Versicherung mit Musterbeispielen**
11. **Formulare im Internet**
12. **Seminare für Personalsachbearbeiterinnen und -sachbearbeiter**
13. **Informationen für Versicherte und Arbeitgeber**
14. **KZVK-Newsletter**
15. **Rundschreiben per E-Mail**

Anhang

Hinweise zur Beitragszahlung in der freiwilligen Versicherung (KZVK*Plus*) mit Buchungsschlüssel

Anforderung von Informationsmaterial

Fragebogen und Anmeldeformular zu den Seminaren für Personalsachbearbeiterinnen und -sachbearbeiter

Muster des neuen Antrags auf freiwillige Versicherung *

Muster des Infoblatts für Versicherte mit freiwilliger Versicherung „Ruhendes Beschäftigungsverhältnis / Beendigung der Beschäftigung“ *

Plakat zur freiwilligen Versicherung KZVK*Plus* *

*Diese Informationsmaterialien stehen in der Online-Fassung des Rundschreibens nicht zur Verfügung, können jedoch auf unserer Website unter „Service/Downloads“ heruntergeladen oder unter „Service/Infobestellung“ angefordert werden.

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie über aktuelle Themen aus der Praxis der Zusatzversorgung informieren.

Im 4. Quartal dieses Jahres wird satzungsgemäß (§ 63) zum ersten Mal das **Sanierungsgeld** erhoben. Hier können Sie nachlesen, warum und auf welcher Rechtsgrundlage wir das Sanierungsgeld erheben, wie es berechnet und steuerlich behandelt wird. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ein weiteres wichtiges Thema ist die **freiwillige Altersvorsorge**. Vielen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist immer noch nicht bewusst, dass die gesetzliche Rente für die Absicherung ihres gewohnten Lebensstandards im Alter auf keinen Fall ausreichen wird. Zusätzliche freiwillige Anstrengungen sind daher unverzichtbar. Besonders günstig sowohl für Beschäftigte als auch für Arbeitgeber ist die Entgeltumwandlung im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge. Damit können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Arbeitgeber einfach, sicher und flexibel eine zusätzliche Rente aufbauen, die außerdem noch staatlich gefördert wird. Mit unserem neuen **Plakat**, das Sie beigelegt finden, möchten wir die Versicherten auf diese Möglichkeit aufmerksam machen. Bitte hängen Sie es in Ihrer Einrichtung aus.

Ihr Vorteil als Arbeitgeber: Wir unterstützen Sie mit **Informationsveranstaltungen und Beratungen** für Ihre Beschäftigten und mit **Seminaren** für Ihre Personalabteilung. Mehr Informationen dazu finden Sie unter den Punkten 12 und 13. Außerdem haben wir das **Antragsformular** für die freiwillige Versicherung vereinfacht. Lesen Sie dazu mehr unter Punkt 8.

1. Sanierungsgeld

1.1 Was ist Sanierungsgeld?

Das Sanierungsgeld wird nach § 63 der Satzung jährlich von den beteiligten Arbeitgebern erhoben, die Pflichtversicherte mit Anwartschaften aus dem Gesamtversorgungssystem beschäftigen.

Es wird für jeden Arbeitgeber berechnet und mit gesondertem Bescheid in Rechnung gestellt. Erstmals geschieht dies im 4. Quartal dieses Jahres für das Jahr 2003. Anhand der unten stehenden Faustformel (s. 1.4) können Sie die ungefähre Höhe des von Ihrer Einrichtung zu zahlenden Sanierungsgeldes ermitteln.

1.2 Warum wird Sanierungsgeld erhoben?

Zum 31.12.2001 wurde das durch Umlagen finanzierte Gesamtversorgungssystem

geschlossen und ab 01.01.2002 ein neues, kapitalgedecktes Versorgungssystem (Punktemodell) eingeführt. Das Sanierungsgeld dient der Ausfinanzierung des im Gesamtversorgungssystem erworbenen Besitzstandes, also der Ansprüche und Anwartschaften, die Versicherte und Betriebsrentner in der Zusatzversorgung bis zum 31.12.2001 erworben haben.

1.3 Warum ist der im Gesamtversorgungssystem erworbene Besitzstand nicht ausfinanziert?

Das zum 31.12.2001 vorhandene Vermögen wurde nicht im Kapitaldeckungsverfahren, sondern im Umlageverfahren finanziert. Die Umlagen mussten so hoch sein, dass sie zur Finanzierung der laufenden und der in den nächsten zehn Jahren zu zahlenden Rentenleistungen ausreichen.

Da folglich systemgemäß keine volle Kapitaldeckung angestrebt war, ergab sich bei Schließung des Gesamtversorgungssystems und gleichzeitiger Umstellung auf ein kapitalgedecktes System eine Deckungslücke. Der Verwaltungsrat der KZVK Darmstadt hat am 17.10.2002 beschlossen, die Deckungslücke durch die Erhebung eines Sanierungsgeldes zu schließen.

Wir haben Sie darüber bereits in unseren Rundschreiben vom Juni 2002 (Nr. 2/2002), Dezember 2002 (Nr. 3/2002) und Dezember 2003 (Nr. 1/2003) informiert.

1.4 Wie hoch ist das Sanierungsgeld?

Das Sanierungsgeld berechnet sich wie folgt:

Zunächst wird die **Bemessungsgrundlage** ermittelt: Bemessungsgrundlage ist die Gesamtsumme der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte der Pflichtversicherten im Abrechnungsverband S, also **aller** Pflichtversicherten, die Anwartschaften im Gesamtversorgungssystem erworben haben, sowie das Fünffache der dem Abrechnungsverband S zuzuordnenden Renten.

Dann wird der **auf den einzelnen Beteiligten entfallende Anteil an der Bemessungsgrundlage** ermittelt: Der Anteil entspricht dem Verhältnis der Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte der Pflichtversicherten im Abrechnungsverband S der Beteiligten zur Gesamtsumme der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte aller Pflichtversicherten im Abrechnungsverband S.

Das Sanierungsgeld beträgt ab 01.01.2003 in den alten Bundesländern 0,5 %, in den neuen Bundesländern 0,2 %.

Mit der folgenden „**Faustformel**“ können Sie die Höhe des von Ihnen zu zahlenden Sanierungsgeldes kalkulieren. Dabei wird vereinfachend das zusatzversorgungspflichtige Entgelt Ihrer pflichtversicherten Mitarbeiter im Jahr 2003 mit Pflichtversicherungszeiten vor 2002 als Berechnungsgrundlage zugrunde gelegt. Um auch die fünffache Rentensumme zu berücksichtigen, wird in der Faustformel der Berechnungsfaktor 0,5 % bzw. 0,2 % um jeweils 20 % erhöht:

- 0,5 % + 0,1 % = **0,6 % (= 0,006)**
bzw.
- 0,2 % + 0,04 % = **0,24 % (= 0,0024)**.

„**Faustformel**“ **Sanierungsgeld West** = 0,006 x Entgeltsumme der pflichtversicherten Mitarbeiter mit Pflichtversicherungszeiten vor 2002

„**Faustformel**“ **Sanierungsgeld Ost** = 0,0024 x Entgeltsumme der pflichtversicherten Mitarbeiter mit Pflichtversicherungszeiten vor 2002

Berechnungsbeispiel:

Entgeltsumme des Jahres 2003 aller Mitarbeiter des Beteiligten:	550.000 €
Anteilige Entgeltsumme 2003 der Mitarbeiter mit Pflichtversicherungszeiten vor 2002:	500.000 €

alte Bundesländer	neue Bundesländer
Summe der Entgelte 500.000 € x 0,006	Summe der Entgelte 500.000 € x 0,0024
= 3.000 € Sanierungsgeld	= 1.200 € Sanierungsgeld

1.5 Wie lange wird das Sanierungsgeld erhoben?

Das Sanierungsgeld wird erhoben, bis die Deckungslücke geschlossen ist. Die Höhe der Deckungslücke hängt wesentlich auch davon ab, wie sich die Kapitalmärkte und damit das Vermögen im Bestand S entwickeln.

Für die Berechnung des Sanierungsgeldes stellt der Verantwortliche Aktuar unserer Kasse die Deckungslücke jeweils zum Stichtag 31.12. des Abrechnungsjahres fest.

Der Verwaltungsrat der Kasse prüft in regelmäßigen Zeitabständen, spätestens fünf Jahre nach der Festsetzung, ob und in welcher Höhe das Sanierungsgeld weiter zu zahlen ist.

1.6 Wie wird das Sanierungsgeld steuerlich behandelt?

Die steuerliche Behandlung des Sanierungsgeldes ist nach wie vor umstritten. Die Finanzverwaltung wertet das Sanierungsgeld als steuerpflichtigen Arbeitslohn, der nach § 40 b Einkommensteuergesetz (EStG) mit 20 % (zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) pauschal versteuert werden kann. Die Kirchlichen Zusatzversorgungskassen vertreten dagegen die Auffassung, dass dem Sanierungsgeld der Entgeltcharakter fehle und es deshalb nicht der Lohnsteuerpflicht unterworfen werden dürfe. Die KZVK des Verbandes der Diözesen Deutschlands, Köln, führt in dieser Streitfrage ein Musterverfahren vor dem Finanzgericht Köln, das vor kurzem in der ersten Instanz zugunsten der Kasse entschieden wurde. Da gegen dieses Urteil Revision eingelegt wurde, wird die Frage der Besteuerung des Sanierungsgeldes endgültig erst vom Bundesfinanzhof entschieden werden.

1.7 Wie sollen Arbeitgeber das Sanierungsgeld steuerlich behandeln, bis die Frage der Steuerpflicht rechtskräftig entschieden ist?

Betroffene Arbeitgeber sollten bis zu einer endgültigen Entscheidung über die Steuerpflicht das Sanierungsgeld zusammen mit der Lohnsteueranmeldung ihrem Betriebsstättenfinanzamt melden und gleichzeitig unter Hinweis auf das anhängige Musterverfahren Einspruch gegen die Anmeldung einlegen. Das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen empfiehlt betroffenen Arbeitgebern, den Finanzämtern unter Hinweis auf den Erlass des Finanzministeriums vom 21. März 2003 (Finanzministerium NRW Az. S 2333 - Ki 68 - V B 3) bei der Anmeldung die streitigen Steuerbeträge unaufgefordert zu benennen. Das Sanierungsgeld wird – ohne Zuordnung auf einzelne Arbeitnehmer – unternehmensbezogen der Pauschalbesteuerung unterworfen.

Darüber hinaus haben Arbeitgeber die Möglichkeit, mit dem Einspruch gegen die Anmeldung zugleich die Aussetzung der Vollziehung zu beantragen. Das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen hat mit dem Erlass vom 21. März 2003 mitgeteilt, dass keine Bedenken bestehen, Anträgen kirchlicher Arbeitgeber/Versorgungskassen auf Aussetzung der Vollziehung der Lohnsteuer für das Sanierungsgeld stattzugeben und entsprechende Einspruchsverfahren bis zur Entscheidung im Musterverfahren gemäß § 363 Abs. 2 Abgabenordnung ruhen zu lassen. Da der Erlass mit den übrigen Bundesländern abgestimmt wurde, können kirchliche und diakonische Arbeitgeber unter Berufung auf diesen Erlass entsprechende Anträge auch in jedem anderen Bundesland stellen.

Ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung hätte zur Folge, dass zunächst keine Steuern für das Sanierungsgeld gezahlt werden müssen. Sollte jedoch rechtskräftig entschieden werden, dass das Sanie-

rungsgeld zu versteuern ist, müsste vom Arbeitgeber nicht nur der Steuerbetrag nachgezahlt, sondern dieser auch verzinst werden.

Nach einem Gutachten des Verfahrensbevollmächtigten der KZVK Köln, Prof. Dr. Birk, bestehen somit zwei Möglichkeiten, bei der Lohnsteueranmeldung vorzugehen, jeweils mit unterschiedlichen Konsequenzen:

1. Möglichkeit: Lohnsteueranmeldung <u>mit</u> Abführung der Steuer und Einspruch gegen die Anmeldung <u>ohne</u> Antrag auf Aussetzung der Vollziehung	2. Möglichkeit: Lohnsteueranmeldung <u>ohne</u> Abführung der Steuer und Einspruch gegen die Anmeldung <u>mit</u> Antrag auf Aussetzung der Vollziehung
a) Wird in dem Musterverfahren rechtskräftig entschieden, dass das Sanierungsgeld nicht zu versteuern und deshalb die geleistete Steuer von der Finanzverwaltung zurückzuerstatten ist, wird der Betrag, den die Finanzverwaltung zurückzuzahlen hat, nicht automatisch verzinst. Erforderlich dafür wäre, dass das Verfahren gegen die Lohnsteueranmeldung durch Klageerhebung rechtshängig geworden ist. Dazu wird es aber mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht kommen, da zu erwarten ist, dass die Finanzverwaltung das Ruhen des Verfahrens anordnen wird.	a) Wird in dem Musterverfahren rechtskräftig entschieden, dass das Sanierungsgeld nicht zu versteuern ist, entsteht für Arbeitgeber kein Anspruch auf Verzinsung, da keine Steuer abgeführt worden ist.
b) Wird in dem Musterverfahren rechtskräftig entschieden, dass das Sanierungsgeld zu versteuern ist, muss der Steuerbetrag nicht verzinst werden, da er bereits mit der Anmeldung abgeführt worden ist.	b) Wird in dem Musterverfahren rechtskräftig entschieden, dass das Sanierungsgeld zu versteuern ist, muss der Arbeitgeber den Steuerbetrag nachzahlen und mit 0,5 % pro vollem Monat ab Einlegung des Einspruchs verzinsen.

Bitte beachten Sie: Die Frage, ob ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung wirtschaftlich sinnvoll ist oder nicht, kann wegen der unterschiedlichen Konsequenzen nur jeder Arbeitgeber für seine Einrichtung selbst entscheiden. **Die Kasse kann in dieser Frage keine Empfehlung geben.**

2. „Eigenbeteiligung“ der Mitarbeiter an Arbeitgeberbeiträgen zur Pflichtversicherung KZVK*Grund*

2.1 Steuerliche Behandlung

Seit 1999 beteiligen sich in einigen Landeskirchen und diakonischen Einrichtungen die Arbeitnehmer an den Pflichtbeiträgen, die ihr Arbeitgeber an die Kasse leistet. Dabei zahlt der Arbeitgeber zwar den vollen Pflichtbeitragssatz an die Kasse, behält jedoch von dem jeweiligen Arbeitnehmer einen bestimmten Prozentsatz (z. B. 1 % oder 0,75 %) des Arbeitsentgelts ein, um einen Teil seiner Zahlungen zu finanzieren. Diese Beteiligung der Arbeitnehmer beruht auf einer rein arbeitsrechtlichen Vereinbarung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und hat keinerlei Wirkung gegenüber der Kasse. Nach unserer Satzung ist allein der Arbeitgeber gegenüber der Kasse Schuldner des Pflichtbeitrags in voller Höhe; eine Eigenbeteiligung der Arbeitnehmer kennt das kirchlich-diakonische Zusatzversorgungsrecht nicht.

Trotzdem haben das Bundes- und das Bayerische Finanzministerium zwischenzeitlich mitgeteilt, dass die „Eigenbeteiligung“ steuerrechtlich anders zu behandeln sei als die vom Arbeitgeber nicht im Innenverhältnis refinanzierten Pflichtbeiträge. Während diese als reine Arbeitgeberbeiträge im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei seien und darüber hinaus nach § 40 b EStG pauschal versteuert werden könnten, müssten die refinanzierten Anteile als „Arbeitnehmerbeiträge“ vom Arbeitnehmer voll individuell versteuert werden. Eine Steuerbefreiung bzw. Pauschalversteuerung komme für diese Anteile nicht in Betracht.

Nach unserer und der Auffassung eines namhaften Steuerexperten ist diese Wertung der Finanzverwaltung rechtlich nicht zutreffend. Derzeit wird von Arbeitgebern geprüft, ob gerichtlich gegen diese Auffassung der Finanzverwaltung vorgegangen werden soll.

Da die korrekte Versteuerung der Pflichtbeiträge, einschließlich einer etwaigen „Eigenbeteiligung“ des Arbeitnehmers, ausschließlich in der Verantwortung jedes Arbeitgebers liegt, kann unsere Kasse **keine Empfehlung zur steuerlichen Behandlung der „Eigenbeteiligung“** geben.

Wir werden in jedem Fall die Beiträge mit den Steuermerkmalen entgegennehmen und verbuchen, mit denen sie uns vom Arbeitgeber gemeldet werden. Die so erfassten Daten sind auch Grundlage für die spätere Versteuerung der daraus fließenden Rentenleistung.

Folgt man der Auffassung der Finanzverwaltung, dass der im Innenverhältnis Arbeitgeber/Arbeitnehmer refinanzierte Teil des Pflichtbeitrages individuell zu versteuern ist, dann muss die Meldung des Pflichtbeitrags entsprechend der unterschiedlichen steuerlichen Behandlung der einzelnen Beitragsteile aufgeteilt werden (vgl. 2.2 b).

Sofern Versicherungsabschnitte für die Jahre 2002 und 2003 noch nicht entsprechend ihrer tatsächlichen steuerlichen Behandlung gemeldet wurden, nehmen wir gerne Korrekturmeldungen entgegen.

2.2 Beispiele zur Meldung

- **Fallbeispiel bei 3,0 % Arbeitgeberbeitrag und 1,0 % „Eigenbeteiligung“**

a) Meldung bei voller Steuerfreistellung der Beiträge von 4,0 %:

Beginn:	Ende	Buchungsschlüssel			Entgelt	Pflichtbeitrag
		Einz:	Versicherungs-	Steuer-		
			merkmal	merkmal		
01.01.2003	31.12.2003	01	15	01	20.000,00	800,00

b) Meldung bei Entnahme der Eigenbeteiligung von 1,0 % aus dem versteuerten Nettolohn der Versicherten:

Beginn:	Ende	Buchungsschlüssel			Entgelt	Pflichtbeitrag
		Einz:	Versicherungs-	Steuer-		
			merkmal	merkmal		
01.01.2003	31.12.2003	01	15	01	15.000,00	600,00
01.01.2003	31.12.2003	01	15	03	5.000,00	200,00

- **Fallbeispiel bei 3,25 % Arbeitgeberbeitrag und 0,75 % „Eigenbeteiligung“:**

a) Meldung bei voller Steuerfreistellung der Beiträge von 4,0 %:

Beginn:	Ende	Buchungsschlüssel			Entgelt	Pflichtbeitrag
		Einz:	Versicherungs-	Steuer-		
			merkmal	merkmal		
01.01.2003	31.12.2003	01	15	01	20.000,00	800,00

b) Meldung bei Entnahme der Eigenbeteiligung von 0,75 % aus dem versteuerten Nettolohn der Versicherten:

Beginn:	Ende	Buchungsschlüssel			Entgelt	Pflichtbeitrag
		Einz:	Versicherungs-	Steuer-		
			merkmal	merkmal		
01.01.2003	31.12.2003	01	15	01	16.250,00	650,00
01.01.2003	31.12.2003	01	15	03	3.750,00	150,00

3. Überleitung – Stand der Verhandlung neuer Überleitungsvereinbarungen

Bisher konnten Überleitungen in den Fällen, in denen der Versicherungsbeginn bei der annehmenden Kasse nach dem 31.12.2001 liegt, nicht durchgeführt werden, da die Überleitungsvereinbarungen zwischen den Zusatzversorgungseinrichtungen nach der Reform der Zusatzversorgung neu verhandelt werden mussten. Innerhalb der kommunalen und kirchlichen Kassen wurde nun eine Einigung erzielt. Sobald die Überleitungsvereinbarungen von den betroffenen Zusatzversorgungseinrichtungen ratifiziert und die technischen Voraussetzungen für die Überleitung geschaffen sind, werden wir die bereits vorliegenden Überleitungsanträge bearbeiten. Erforderlich für eine Überleitung ist wie bisher auch, dass die/der Versicherte die Überleitung bei der Kasse beantragt, an die übergeleitet werden soll.

3.1 Überleitungen zwischen den kirchlichen und kommunalen Zusatzversorgungseinrichtungen (Überleitungsstatut)

Die Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA e. V.) hat im Mai 2004 das Überleitungsstatut verabschiedet.

Bei Einzelüberleitungen wird danach die Anzahl der erworbenen Versorgungspunkte auf die annehmende Kasse übergeleitet. Zur Finanzierung überträgt die abgebende Kasse den zugrundeliegenden Barwert (ermittelt nach einheitlichen Rechnungsgrundlagen) auf die annehmende Kasse. Für Gruppenüberleitungen (z. B. Betriebsübergänge nach § 613 a BGB) können dieselben Regelungen vereinbart werden, wenn eine Vereinbarung zur Wahrung der Interessen der Solidargemeinschaften getroffen worden ist und die beteiligten Kassen sich mit der Überleitung einverstanden erklärt haben. Fälle,

in denen ein Arbeitgeber seine Beteiligung bei einer Zusatzversorgungseinrichtung beendet und zu einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung wechselt (sog. Kassenwechsel) sind ausgenommen. Bei der Überleitung freiwilliger Versicherungen werden nicht die erworbenen Versorgungspunkte übertragen, sondern der versicherungsmathematische Barwert, der von der annehmenden Kasse wieder in Versorgungspunkte umgerechnet wird.

3.2 Überleitungen von und zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) (Überleitungsabkommen)

Auch über die Überleitungen von und zur VBL hat man sich grundsätzlich geeinigt: Danach soll bei einer Überleitung die Pflichtversicherung bei der bisher zuständigen Kasse beitragsfrei bestehen bleiben. Bei der neu zuständigen Kasse beginnt eine neue Pflichtversicherung. Versicherungszeiten werden im Hinblick auf die Erfüllung der Wartezeiten und die Voraussetzungen für die Bonuspunkteverteilung von den Zusatzversorgungseinrichtungen gegenseitig anerkannt. Damit wird es Überleitungen im klassischen Sinn, d. h. Übertragung von Versicherungszeiten auf die neu zuständige Kasse, die die Versicherungszeiten dann als eigene behandelt, im Verhältnis zur VBL nicht mehr geben. Die Regelung gilt für Einzel- und für Gruppenüberleitungen. Kassenwechsel bleiben ausgenommen, ebenso die freiwillige Versicherung. Die VBL hat sich aber bereit erklärt, bei Bestehen eines gesetzlichen Anspruchs auf Übertragung einer freiwilligen Versicherung die diesbezüglichen Modalitäten des Überleitungsstatuts anzuwenden.

Das Überleitungsabkommen ist noch nicht verabschiedet, da die Behandlung von Einzelfällen, in denen Überleitungen seit dem Systemwechsel stattgefunden haben, noch nachverhandelt wird.

4. Jahresmeldungen 2003

Für die Jahresabrechnung 2003 liegen leider noch nicht alle Jahresmeldungen vor.

Wir bitten Sie auch im Interesse unserer Versicherten, uns die noch ausstehenden Jahresmeldungen umgehend zukommen zu lassen und uns bei der Überprüfung der fehlerhaften Meldungen zeitnah zu unterstützen.

Die vollständige und schnelle Bearbeitung der Jahresmeldungen 2003 ist Voraussetzung für die Versicherungsnachweise für 2002 und 2003, die unsere Versicherten über den Stand ihrer Versorgungsanswartschaften informieren.

5. Das neue Alterseinkünftegesetz – Wegfall der Pauschalbesteuerung

Am 11. Juni 2004 wurde das Alterseinkünftegesetz verabschiedet. Für den Bereich der betrieblichen Altersversorgung ist der Wegfall der Pauschalbesteuerung für Versorgungszusagen, die ab 1. Januar 2005 erteilt werden, eine wesentliche Änderung.

Diese neue Regelung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Für alle ab diesem Datum gegebenen Versorgungszusagen darf die Pauschalversteuerung nicht mehr genutzt werden. Dagegen kann für alle Altfälle weiterhin das alte Recht in Anspruch genommen werden.

Diese Änderung gilt sowohl für die Beiträge zur Pflichtversicherung als auch für Beiträge zur freiwilligen Versicherung im Rahmen der Entgeltumwandlung. Bisher war es möglich, Beiträge, die den Freibetrag von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze (2004: 2.472 €) übersteigen, bis zu einer Höhe von 1.752 € mit einem pauschalen Steuersatz von 20 % zu versteuern. Diese Möglichkeit fällt künftig weg. Dafür wird der Freibetrag um 1.800 € erhöht. Dieser zusätzliche Freibetrag ist dann zwar steuerfrei, jedoch sozialversicherungspflichtig. Für Arbeitgeber bedeutet dies: Wenn die Pflichtbeiträge oder Beiträge aus Entgeltumwandlung den steuer- und sozialversicherungsfreien Betrag von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze übersteigen, müssen für den darüber hinausgehenden Betrag in jedem Fall Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden. Auch Abfindungszahlungen des Arbeitgebers aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses können bis zu einer bestimmten Höhe künftig steuerfrei in die freiwillige Versicherung (KZVK*Plus*) eingezahlt werden.

Wichtig ist außerdem, dass sich ab 1. Januar 2005 der Freibetrag von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze nach § 3 Nr. 63 EStG künftig nicht mehr nur auf das Kalenderjahr bezieht, sondern nach jedem Arbeitgeberwechsel von neuem in voller Höhe gilt (nur für erstes Dienstverhältnis). Künftig wird es deshalb nicht mehr erforderlich sein, die steuerfreien Beiträge auf der Lohnsteuerkarte zu bescheinigen.



6. Entgeltumwandlung für Angestellte mit beamtenrechtlicher Versorgung

Angestellte beteiligter Arbeitgeber, denen auf arbeitsrechtlicher Basis eine beamtenrechtliche Versorgung zugesagt wurde und die deshalb nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, können wie alle übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Teile ihrer Bezüge steuerfrei für die freiwillige Versicherung (*KZVKPlus*) umwandeln. Sie gehören zum begünstigten Personenkreis des § 3 Nr. 63 EStG. Das hat das Niedersächsische Finanzministerium mit Schreiben vom 12. Januar 2004 (Az. S 2333 - 129 - 35) bestätigt.

Aufgrund der beamtenrechtlichen Versorgungszusage sind diese Personen in der Regel nicht in der Zusatzversorgung pflichtversichert. Das bedeutet, dass in diesem Fall der volle Betrag von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (im Jahr 2004 2.472 Euro) steuerfrei umgewandelt werden kann, da auf diesen Höchstbetrag keine Pflichtbeiträge anzurechnen sind.

Voraussetzung ist dabei, wie stets bei Anwendung von § 3 Nr. 63 EStG, dass es sich um eine Entgeltumwandlung im Rahmen eines ersten Dienstverhältnisses handelt (nicht Lohnsteuerkarte VI).

7. Fortsetzung der freiwilligen Versicherung während eines ruhenden Beschäftigungsverhältnisses

Während eines ruhenden Beschäftigungsverhältnisses (z. B. während der Elternzeit) kann die freiwillige Versicherung *KZVKPlus* von den betroffenen Versicherten problemlos weitergeführt werden, so dass diese keine Nachteile für ihre freiwillige Altersvorsorge befürchten müssen.

Da das Verfahren der Entgeltumwandlung für diese Zeit nicht möglich ist, benötigen wir von den betroffenen Beschäftigten eine Erklärung, dass sie die freiwillige Versicherung fortsetzen und die Beiträge in Zukunft selbst zahlen möchten. Die Versicherten erhalten dann von uns weitere Informationen über die Zahlungsmodalitäten. Die Beitragszahlung erfolgt durch die

Versicherten selbst, und zwar als Überweisung direkt an uns. Für diese Beiträge können die Versicherten dann grundsätzlich Riester-Förderung in Anspruch nehmen.

Wir haben ein Informationsblatt für die betroffenen Beschäftigten zusammengestellt, das Sie bei uns anfordern können (Muster s. Anlage). Damit informieren Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die z. B. in Elternzeit gehen oder beurlaubt werden, über diese Möglichkeit, damit sie auch in dieser Zeit den Aufbau ihrer freiwilligen Altersversorgung fortführen und später eine entsprechend höhere Rentenleistung erhalten können.

8. Vereinfachung im Meldeverkehr für die freiwillige Versicherung *KZVKPlus*

Um die Abwicklung der freiwilligen Versicherung leichter als bisher zu gestalten, haben wir unser Antragsformular vereinfacht. Es konzentriert sich jetzt auf die Entgeltumwandlung aus Brutto- oder Nettoentgelt und ist daher noch übersichtlicher als bisher.

Dadurch vereinfacht sich auch der Melde- und Zahlungsverkehr, da in den meisten Fällen für Neuverträge die Bestimmung des Buchungsschlüssels erleichtert wird. Für bisher abgeschlossene Verträge erfolgt die Meldung wie bisher.

Für Überweisungen auf der Grundlage von Verträgen, die mit dem neuen Antragsformular geschlossen werden, werden nur noch die Kennzahlen 60 – 63 für das Versicherungsmerkmal benötigt.

Die Kennzahlen 50 – 53 sind nur noch in Ausnahmefällen erforderlich:

- Fortsetzung der freiwilligen Versicherung durch den Versicherten mit eigenen Beiträgen während eines ruhenden Beschäftigungsverhältnisses (z. B. Elternzeit),

- Fortsetzung der freiwilligen Versicherung nach Ende der Beschäftigung,
- Fälle, in denen Entgeltumwandlung nicht möglich ist (z. B. Vertragsabschluss kurz vor Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis).

Weitere Hinweise zum Melde- und Zahlungsverkehr in der freiwilligen Versicherung entnehmen Sie bitte dem Merkblatt im Anhang.

9. Erste Urteile zu Klagen gegen die Startgutschriften

Der Systemwechsel in der Zusatzversorgung war grundsätzlich rechtmäßig. Das macht das Landgericht Karlsruhe in mehreren Urteilen vom 30. Januar 2004 über Klagen gegen Startgutschriften der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) deutlich. Auch gegen die Prinzipien der Startgutschriftenberechnung für rentenferne Jahrgänge, so das Landgericht, gebe es aus Sicht der Rechtsprechung keine Bedenken, jedoch müssten einige Ergänzungen hinzugefügt werden.

Ähnlich urteilt auch das Amtsgericht Köln am 27. Mai 2004 in dem Verfahren von Versicherten gegen die Rheinische Versorgungs- und Zusatzversorgungskasse.

Der Systemwechsel sei allein Angelegenheit der Tarifvertragsparteien und unterliege daher der Tarifautonomie. Auch die Berechnung der Startgutschriften sei rechtmäßig gewesen. Die Klagen wurden deshalb abgewiesen.

Die Urteile sind noch nicht rechtskräftig und die voraussichtliche Dauer der Verfahren ist derzeit noch nicht abzusehen. Bis zu einer endgültigen höchstrichterlichen Entscheidung werden sich daher keine Auswirkungen auf die Startgutschriften und Renten der KZVK Darmstadt ergeben.

10. Aktualisierter Leitfaden zum Melde- und Zahlungsverkehr in der Pflicht- und der freiwilligen Versicherung mit Musterbeispielen

Wir haben unseren „Leitfaden zum Melde- und Zahlungsverkehr in der Pflicht- und der freiwilligen Versicherung“ aktualisiert. Darin finden Sie ausführliche Erläuterungen und zahlreiche Fallbeispiele, wie Beiträge an unsere Kasse zu zahlen und die erforderlichen Daten zu melden sind. Außerdem haben wir diesem Rundschreiben ein Hinweisblatt mit Beispielen zur Zahlung von Beiträgen zur freiwillige Versicherung beigelegt.

Wir bitten Sie dringend, die Hinweise zum Zahlungs- und Meldeverkehr zu beachten, da falsche Buchungsschlüssel zu falschen Steuerbescheinigungen führen. Gerne beantworten wir Ihre Fragen zum Zahlungs- und Meldeverkehr auch telefonisch:

- für die Pflichtversicherung KZVK*Grund* unter der Rufnummer des für Ihre Einrichtung zuständigen Sachbearbeiters und
- für die freiwillige Versicherung KZVK*Plus* unter der Telefonnummer: (0 61 51) 33 01-199.

Sie finden den aktualisierten Leitfaden und die Musterfälle sowie das Hinweisblatt auf unserer Website www.kzvk-darmstadt.de im Bereich „Arbeitgeber/Downloads“ unter dem Punkt „Meldeverkehr“. Gerne können Sie aber auch gedruckte Exemplare des Leitfadens und der Musterfälle bei uns formlos anfordern:

- per Fax unter der Faxnummer: **(0 61 51) 33 01-583** oder
- per E-Mail unter: info@kzvk-da.de

Bitte geben Sie dabei Ihre Versandadresse und Ihre Beteiligtennummer an.

11. Formulare im Internet

Auf unserer Website www.kzvk-darmstadt.de finden Sie unter „Service/Downloads“ die wichtigsten Formulare, Merkblätter und Informationsmaterialien zur Zusatzversorgung als PDF-Dateien zum Herunterladen und Ausdrucken. Einige Formulare können direkt am PC ausgefüllt werden. Sie finden dort auch unsere

Rundschreiben ab dem Jahr 2002 und unsere aktuelle Satzung.

Dieser Bereich wird ständig erweitert und aktualisiert. Wenn Sie unseren Newsletter abonniert haben (s. Punkt 14), benachrichtigen wir Sie über aktuelle Änderungen. Falls Sie Anregungen haben oder weitere Formulare zum Downloaden wünschen, freuen wir uns auf Ihre Mitteilung.

12. Seminare für Personalsachbearbeiterinnen und -sachbearbeiter

Aufgrund der weiterhin großen Nachfrage nach speziellen Weiterbildungsveranstaltungen für Personalsachbearbeiterinnen und -sachbearbeiter bieten wir in diesem Sommer und Herbst erneut eintägige Seminare an. Vermittelt wird die praktische Abwicklung der Zusatzversorgung, und zwar sowohl der Pflicht- als auch der freiwilligen Versicherung. Im Mittelpunkt stehen an konkreten Fallbeispielen orientierte Übungen.

Zurzeit planen wir bei ausreichender Teilnahmezahl Seminare im Raum Hannover/Braunschweig und im Raum Hamburg/Bremen. Bitte melden Sie sich mit dem Formular im Anhang oder auf unserer Website www.kzvk-darmstadt.de an.

Wir bedanken uns bei den Arbeitgebern, die uns zur Durchführung der Seminare

Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt haben. Dadurch haben sie uns ermöglicht, Seminare außerhalb Darmstadts zu veranstalten, und den Teilnehmenden weite Anreisen und Aufenthaltskosten erspart.

Falls Sie in Ihrer Einrichtung über geeignete Räumlichkeiten verfügen, freuen wir uns, wenn wir diese für unsere Seminare nutzen dürfen. Die Räume sollten ca. 20 – 40 Personen an Tischen fassen und mit einer Leinwand o. Ä. ausgestattet sein. Sie können sich telefonisch bei uns melden oder aber mit dem Formular im Anhang.

Für weitere Fragen zu unseren Veranstaltungen steht Ihnen Herr Nicolai Spika telefonisch unter (0 61 51) 33 01-126 oder per Mail unter nicolai.spika@kzvk-da.de gerne zur Verfügung.

13. Informationen für Versicherte und Arbeitgeber

Für Versicherte und Arbeitgeber bieten wir Informationsveranstaltungen direkt in den Einrichtungen an. In diesen Veranstaltungen erläutern unsere Rentenexperten die wichtigsten Grundzüge der betrieblichen Altersversorgung und die Möglichkeiten der staatlichen Förderung.

In Sprechstunden für Versicherte können sich Interessierte außerdem persönlich über ihre Möglichkeiten in der betrieblichen Altersversorgung beraten lassen.

Auch Arbeitgeber beraten wir gerne zu den beachtlichen Einsparmöglichkeiten bei den Personalkosten durch Bruttoentgeltumwandlung.

Nähere Informationen erhalten Sie unter der Telefon-Nr. (0 61 51) 33 01-0 oder per E-Mail unter info@kzvkdarmstadt.de.

14. KZVK-Newsletter

Unser KZVK-Newsletter informiert Sie schnell per E-Mail über aktuelle Themen aus dem Bereich Zusatzversorgung oder

aus der KZVK. Sie können ihn kostenlos auf unserer Website www.kzvkdarmstadt.de abonnieren.

15. Rundschreiben per E-Mail

Um eine möglichst große Anzahl von Interessierten direkt und schnell zu erreichen, planen wir, in Zukunft unser Rundschreiben per E-Mail zu verschicken. Damit können sich alle mit der Zusatzversorgung befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Arbeitgebers das Rundschreiben direkt an ihre E-Mail-Adresse senden lassen und am PC für sich ausdrucken, ohne erst den Umlauf des Rundschreibens durch ihre Einrichtung abwarten oder sich

eine Kopie anfertigen zu müssen. Der Vorteil: Die Informationen erreichen gezielt diejenigen Personen, die sie für ihre tägliche Arbeit benötigen.

Sie bestellen das Rundschreiben per E-Mail mit dem Formular „Anforderung von Informationsmaterial“. Bitte vergessen Sie nicht, Ihre E-Mail-Adresse anzugeben.

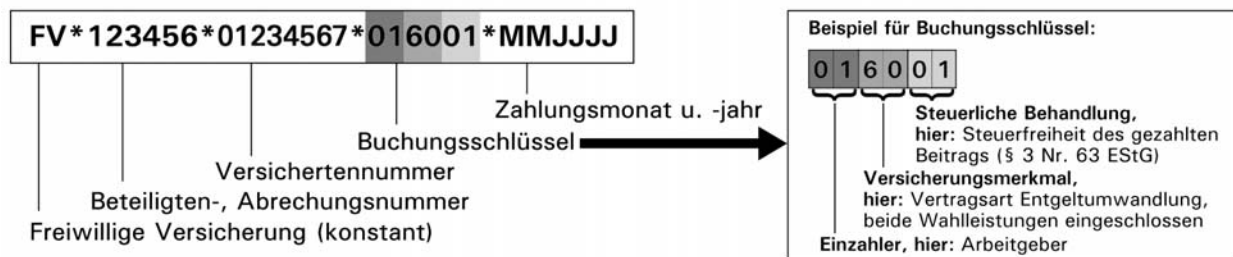
Mit freundlichen Grüßen

Ihre Kirchliche Zusatzversorgungskasse Darmstadt

Hinweise zur Beitragszahlung in der freiwilligen Versicherung (KZVKPlus)

Die Beiträge für die freiwillige Versicherung werden grundsätzlich im **Rahmen einer Entgeltumwandlung vom Arbeitgeber** an die Kasse abgeführt. Auch wenn die arbeitsrechtlichen Voraussetzungen für Entgeltumwandlung nicht gegeben sind, führt der Arbeitgeber als Zahlstelle die Beiträge für den Versicherten ab. Während eines ruhenden Beschäftigungsverhältnisses können die Beiträge vom Versicherten selbst eingezahlt werden.

Wir bitten um **Einzelüberweisung** je freiwilliger Versicherung. Dabei sind bei jeder einzelnen Zahlung im Verwendungszweck (durch das Füllzeichen * getrennt) ausschließlich folgende Angaben entsprechend nachstehendem Schema zu machen:



Der Buchungsschlüssel setzt sich aus zwei Stellen für den Einzahler, zwei Stellen für das Versicherungsmerkmal sowie zwei Stellen für die steuerliche Behandlung zusammen. Nachfolgend haben wir die Buchungsschlüssel der freiwilligen Versicherung in den möglichen Kombinationen für Sie zusammengestellt:

Freiwillige Versicherung – Entgeltumwandlung (Brutto- oder Nettoentgeltumwandlung* möglich)

Kennzahl	Einzahler (Stelle 1 und 2)	Kennzahl 60-63	Versicherungsmerkmal (Stelle 3 und 4)	Kennzahl	Steuermerkmal (Stelle 5 und 6)
01	Arbeitgeber (Beteiligter)	60	freiwilliger Beitrag ohne Risikoausschluss	01	§ 3 Nr. 63 EStG (Steuerfreiheit der Beiträge / Vollbesteuerung der Rente)
		61	freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Erwerbsminderungsrente	02	§ 40 b EStG (Pauschalversteuerung / Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)
		62	freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Hinterbliebenenrente	03	§§ 2, 19 EStG (individuelle Versteuerung / Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)
		63	freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Erwerbsminderungs- und der Hinterbliebenenrente		

* Bei Nettoentgeltumwandlung: förderfähig nach §§ 10a, 79ff. EStG („Riester-Rente“)

Freiwillige Versicherung durch Arbeitgeber (erhöhte Versorgungszusage)

Kennzahl	Einzahler (Stelle 1 und 2)	Kennzahl 55-58	Versicherungsmerkmal (Stelle 3 und 4)	Kennzahl	Steuermerkmal (Stelle 5 und 6)
01	Arbeitgeber (Beteiligter)	55	freiwilliger Beitrag ohne Risikoausschluss	01	§ 3 Nr. 63 EStG (Steuerfreiheit der Beiträge / Vollbesteuerung der Rente)
		56	freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Erwerbsminderungsrente	02	§ 40 b EStG (Pauschalversteuerung / Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)
		57	freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Hinterbliebenenrente	03	§§ 2, 19 EStG (individuelle Versteuerung / Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)
		58	freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Erwerbsminderungs- und der Hinterbliebenenrente		

Freiwillige Versicherung - Leistung des Arbeitnehmers

(Mit diesen Versicherungsmerkmalen sind Zahlungen zu verschlüsseln, die auf einem Vertrag zur freiwilligen Versicherung zwischen dem Beschäftigten selbst und der Kasse beruhen, dem also keine Entgeltumwandlung zugrunde liegt. Diese Beiträge sind förderfähig nach §§ 10 a, 79ff. EStG („Riester-Rente“).

Kennzahl	Einzahler (Stelle 1 und 2)	Kennzahl 50-53	Versicherungsmerkmal (Stelle 3 und 4)	Kennzahl	Steuermerkmal (Stelle 5 und 6)
01	Arbeitgeber (Beteiligter)	50	freiwilliger Beitrag ohne Risikoausschluss	03	§§ 2, 19 EStG (individuelle Versteuerung / Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)
02	Versicherter	51	freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Erwerbsminderungsrente		
		52	freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Hinterbliebenenrente		
		53	freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Erwerbsminderungs- und der Hinterbliebenenrente		

Bitte beachten Sie auch unsere Hinweise und Beispiele auf der Rückseite!



Beispiele zum Melde- und Zahlungsverkehr 2004

Fall 1: Einzahlung auf der Grundlage einer Brutto-Entgeltumwandlungsvereinbarung

(Beitragsbemessungsgrenze 2004 für die Steuerbefreiung: 2.472 € abzügl. Arbeitgeberbeitrag zur Pflichtversicherung):

Zv-Entgelt 2004: 25.000 € Hinterbliebenenversorgung: ☐ ja ☒ nein
Einmalzahlung am 15.12.2004: 1.200 € Versicherung Erwerbsminderungsrisiko: ☒ ja ☐ nein

Überweisungsbetrag: 1 2 0 0 , 0 0 €
Dazugehöriger Verwendungszweck: FV * 123456 * 01234567 * 01 62 01 * 122004

Fall 2: Einzahlung auf der Grundlage einer Netto-Entgeltumwandlungsvereinbarung (Riester-Förderung möglich):

Sv-Entgelt 2003: 15.000 € Hinterbliebenenversorgung: ☐ ja ☒ nein
Lfd. mtl. Zahlung für Mai 2004: 25 € Versicherung Erwerbsminderungsrisiko: ☐ ja ☒ nein

Überweisungsbetrag: 2 5 , 0 0 €
Dazugehöriger Verwendungszweck: FV * 123456 * 01234567 * 01 63 03 * 052004

Fall 3: Einzahlung auf der Grundlage einer Entgeltumwandlungsvereinbarung

(Beitragsbemessungsgrenze 2004 für die Steuerbefreiung: 2.472 € abzügl. Arbeitgeberbeitrag zur Pflichtversicherung):

Zv-Entgelt 2004: 50.000 € Hinterbliebenenversorgung: ☒ ja ☐ nein
Jährliche Zahlung am 15.12.2004: 2.500 € Versicherung Erwerbsminderungsrisiko: ☐ ja ☒ nein

1. Überweisungsbetrag: 4 7 2 , 0 0 €
Dazugehöriger Verwendungszweck: FV * 123456 * 01234567 * 01 61 01 * 122004

2. Überweisungsbetrag: 1 7 5 2 , 0 0 €
Dazugehöriger Verwendungszweck: FV * 123456 * 01234567 * 01 61 02 * 122004

3. Überweisungsbetrag: 2 7 6 , 0 0 € (Riester-Förderung möglich)
Dazugehöriger Verwendungszweck: FV * 123456 * 01234567 * 01 61 03 * 122004

(Besteht der Gesamtbetrag der Zahlung für einen Beschäftigten aus steuerlich unterschiedlich behandelten Teilbeträgen, müssen diese getrennt voneinander und jeweils unter Angabe des zutreffenden Buchungsschlüssels überwiesen werden. Für den individuell versteuerten Beitrag von 276,00 € ist die Riester-Förderung möglich.)

Fall 4: Einzahlung ohne Entgeltumwandlungsvereinbarung (Riester-Förderung möglich):

Sv-Entgelt 2003: 15.000 € Hinterbliebenenversorgung: ☒ ja ☐ nein
Lfd. mtl. Zahlung für Mai 2004: 25 € Versicherung Erwerbsminderungsrisiko: ☒ ja ☐ nein

Überweisungsbetrag: 2 5 , 0 0 €
Dazugehöriger Verwendungszweck: FV * 123456 * 01234567 * 01 50 03 * 052004

Beachten Sie bitte, dass falsche Buchungsschlüssel falsche Steuerbescheinigungen durch die Kasse verursachen.

Die Beiträge zur freiwilligen Versicherung sind **ausschließlich** auf folgendes Konto zu überweisen:

Konto Nr. 5000002138 / BLZ 508 500 49
bei der Landesbank Hessen-Thüringen – Girozentrale – in Darmstadt,

Sie haben Fragen zum Zahlungsverkehr für die freiwillige Versicherung?
Rufen Sie uns an! Unsere Beraterinnen und Berater helfen Ihnen gerne weiter:

Telefon (0 61 51) 33 01-199

Oder schreiben Sie uns:
Kirchliche Zusatzversorgungskasse Darmstadt Holzhofallee 17A 64295 Darmstadt
E-Mail: info@kzvkdarmstadt.de Internet: www.kzvkdarmstadt.de

Anforderung von Informationsmaterial

Sie wünschen weiteres Informationsmaterial? Füllen Sie einfach das Formular aus und senden Sie es an unten angegebene Fax-Nummer. Wir werden Ihnen die gewünschten Informationen so bald wie möglich zusenden.

- _____ Stück Flyer „KZVK Darmstadt – Ihre Zusatzversorgungskasse stellt sich vor“
- _____ Stück Flyer „KZVK*Grund*“
- _____ Stück Infoblatt „Ihre freiwillige Zusatzrente mit KZVK*Plus*“
- _____ Stück Infoblatt „Die Bruttoentgeltumwandlung“
- _____ Stück Infoblatt „Die Riester-Förderung“
- _____ Stück Angebotsanforderungen KZVK*Plus*
- _____ Stück Merkblätter für Versicherte bei Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis
- _____ Stück Infoblatt für Versicherte mit freiwilliger Versicherung „Ruhendes Beschäftigungsverhältnis / Beendigung der Beschäftigung“
- _____ Stück Plakat zur freiwilligen Versicherung KZVK*Plus*
- _____ Stück weitere Anforderungsformulare für Infomaterial
- ☐ Musterexemplare Versicherungsanträge KZVK*Plus*
- ☐ Musterexemplare Allgemeine Versicherungsbedingungen KZVK*Plus*
- ☐ „Hinweise zur Beitragszahlung in der freiwilligen Versicherung (KZVK*Plus*)“

Bestellen Sie das Rundschreiben per E-Mail

- ☐ Ja, ich möchte künftig das Rundschreiben per E-Mail erhalten. Meine E-Mail-Adresse lautet: _____
- ☐ Nein, ich habe noch keine E-Mail-Adresse und möchte das Rundschreiben weiterhin per Post erhalten.

Name, Vorname: _____

Einrichtung: _____

Beteiligtennummer: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Stempel:

Fax-Nummer (0 61 51) 33 01-583

Fragebogen und Anmeldeformular zu den Seminaren für Personalsachbearbeiterinnen und -sachbearbeiter

☐ Ich interessiere mich für ein Seminar in folgender Region: _____

☐ Ich kann in meiner Einrichtung einen Schulungsraum zur Verfügung stellen.

Raumgröße: ca. _____ qm

Kapazität: ca. _____ Personen (an Tischen)

Ausstattung: ☐ Leinwand ☐ Pinnwand

☐ Overhead-Projektor ☐ Flipchart

☐ Beamer

☐ Mein Terminwunsch: _____

☐ Mich interessieren vor allem folgende Themen: _____

☐ Hiermit melde ich mich / melden wir uns verbindlich zum Seminar zur
Zusatzversorgung der KZVK Darmstadt in _____ an.

	Name	Vorname	Telefon / Fax	E-Mail
1.			Tel.	
			Fax	
2.			Tel.	
			Fax	

Ansprechpartner: _____

Einrichtung: _____

Beteiligten-Nr.: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon mit Durchwahl: _____ **Telefax:** _____

E-Mail: _____

Datum: _____ **Unterschrift:** _____

Stempel:

Fax-Nummer: (0 61 51) 33 01-583